

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Sonderpädagogische Förderung, B.A.  
Hochschule: Universität Duisburg-Essen  
Standort: Essen  
Datum: 26.06.2024

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

**Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032**

### 1. Entscheidung

**Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung, B.A.**

Auflage 1: Es muss ein Konzept für den Erwerb der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Laufe des Bachelorstudiums vorgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass alle Studierenden des Förderschwerpunkts die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang entsprechend der LZV erfüllen können. Aus dem Konzept muss auch hervorgehen, dass angemessene personelle Ressourcen für die Durchführung der entsprechenden Kurse vorhanden sind. (§ 11 StudakVO)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass ersichtlich wird, dass die Lehre sich an einem aktuellen Fachverständnis orientiert. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.

m. § 13 StudakVO)

Auflage 3: Es muss ein Konzept für den Aufbau einer adäquaten räumlichen und sächlichen Ausstattung für den Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 4: Es muss dargelegt werden, wie eine angemessene Struktur geschaffen wird, um für Studierende mit Hörbeeinträchtigung Hilfemaßnahmen wie das Dolmetschen zu koordinieren. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 5: Es muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachgewiesen werden, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für die vakanten Professuren ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

### **3. Begründung**

#### **Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf das Kriterium der personellen Ausstattung keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

#### **Auflagen**

##### **Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11 StudakVO)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Es muss ein Konzept für den Erwerb der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Laufe des Bachelorstudiums vorgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass alle Studierenden des Förderschwerpunkts die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang entsprechend der LZV erfüllen können. Aus dem Konzept muss auch hervorgehen, dass angemessene personelle Ressourcen für die Durchführung der entsprechenden Kurse vorhanden sind."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

---

### **Auflage 2 (Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 13 StudakVO)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass ersichtlich wird, dass die Lehre sich an einem aktuellen Fachverständnis orientiert."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Der Akkreditierungsrat verweist hinsichtlich der Erfüllung der Auflage auf das Begleitschreiben vom 15.12.2022 zu Antrag 10015451.

### **Auflage 3 (Ressourcenausstattung, § 12 Abs. 3 StudakVO)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Es muss ein Konzept für den Aufbau einer adäquaten räumlichen und sächlichen Ausstattung für den Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ vorgelegt werden."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

### **Auflage 4 (Ressourcenausstattung, § 12 Abs. 3 StudakVO)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Es muss dargelegt werden, wie eine angemessene Struktur geschaffen wird, um für Studierende mit Hörbeeinträchtigung Hilfemaßnahmen wie das Dolmetschen zu koordinieren."

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

### **Auflage 5 (Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 StudakVO)**

Das Gutachtergremium hält auf S. 22 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Einrichtung zweier Professuren geplant sei und die im Selbstbericht genannten Stellen vom Land zugesagt, zum Zeitpunkt der Begutachtung aber noch nicht besetzt wären. Der Akkreditierungsrat kann dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule (S. 22) entnehmen, dass der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation mit einer W3- und einer W2-Professur ausgestattet werden soll; die Denomination der Professuren wurde nicht angegeben (Anlage 1 des Selbstevaluationsberichts).

Der Akkreditierungsrat stellt einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO fest. § 12 Abs. 2 Satz 1 StudakVO legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Konzeptakkreditierung mit Neuberufungen handelt. Daher muss die Universität Duisburg-Essen für vakante Professuren mindestens einen verbindlichen Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorlegen. Sollte sich die Besetzung

verzögern, muss die Universität Duisburg-Essen darlegen, wie die Lehre bis zur Besetzung der vorgesehenen Professuren übergangsweise anderweitig sichergestellt werden kann.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachternvorschlag die folgende Auflage: Es muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachgewiesen werden, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für die vakanten Professuren ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

